



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 15. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072255

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

**Magnusstrasse
Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Brauer- nach der Sihlhallenstrasse.

**Rolandstrasse
Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Lang- nach der Magnusstrasse.

**Sihlhallenstrasse
Einbahnverkehr**



2/3

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Langstrasse nach dem Haus Nr. 7 (inkl.).

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Magnusstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.4.1957: Auf der Magnusstrasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Brauerstrasse nach der Sihlhallenstrasse verboten.

Rolandstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 18.4.1957: Auf der Rolandstrasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Lang- nach der Magnusstrasse verboten.

Sihlhallenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 26.1.1995: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Langstrasse nach dem Hause Nr. 7 (inkl.) von 3.00 bis 22.00 Uhr.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



3/3

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. Juni 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072255

Magnusstrasse
Rolandstrasse
Sihlhallenstrasse

Einbahnregime, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Die Magnus-, Roland- und Sihlhallenstrasse liegen im Kreis 4 in einem Gebiet, das von der Lang- und der Brauerstrasse sowie vom SBB-Gleisfeld begrenzt ist. In den drei Strassen sind Einbahnregimes signalisiert, welche auch für Fahr- und Motorfahräder gelten. Die Magnus-, Roland- und Sihlhallenstrasse weisen Fahrbahnbreiten von 6 m aus, wobei die verfügbare Durchfahrtsbreite durch weiss markierte Parkplätze sowie durch Parkplätze der Blauen Zone auf mehreren Abschnitten auf 4 m reduziert wird.

Im Rahmen der Baustelle in der Feldstrasse (TAZ-Baunummer 18166) ist auf der Magnusstrasse während der Bauphase das Einbahnregime für Velos und Mofas im Gegenverkehr geöffnet worden. Es wurde entschieden, die gelockerte Einbahnregelung in der Magnusstrasse permanent zu verfügen und dabei die angrenzenden Roland- und Sihlhallenstrasse mit einzubeziehen. In diesen beiden Strassen bestehen auch Einbahnregimes, die auch für den Velo- und den Mofaverkehr gelten.

Die Lockerung für Velos und Mofas im Gegenverkehr auf diesen Einbahnstrassen dient der besseren Velonetzqualität sowie der besseren Erschliessung der Liegenschaften im betroffenen Quartier. Diese Vorteile werden im Zusammenhang mit der im Projekt «Verkehrsarme Langstrasse» geplanten Befahrbarkeit der Langstrasse in beide Richtungen für den Veloverkehr zusätzlich zur Geltung kommen.

In den betreffenden Strassen sind folgende kleinere Massnahmen geplant, um die Öffnung des Einbahnverkehrs für Velos und Mofas möglichst sicher umzusetzen:



2/3

Magnusstrasse:

- Insgesamt acht Parkfelder der Blauen Zone befinden sich auf der südöstlichen Strassenseite und damit auf jener Strassenseite, auf der sich die Velofahrenden im Gegenverkehr befinden. An diesen Stellen beträgt die verfügbare Fahrbahnbreite 4 m und ist damit untermässig. Angesichts des geringen DTV von 500 (gemäss Verkehrsmodell Stadt Zürich) und dem Umstand, dass es sich um punktuelle Engstellen handelt (die längste Engstelle vor den Häusern Magnusstrasse Nr. 20-22 misst etwa 15 m) wird auf weitergehende Massnahmen, wie ein Parkplatzabbau, verzichtet.

Rolandstrasse:

- Bei der Einmündung der Roland- in die Magnusstrasse wird das Parkfeld der Blauen Zone vor dem Haus Rolandstrasse Nr. 36 um 5 m eingekürzt, um die nötigen Sichtdistanzen im Knoten zu gewährleisten.
- Mit der beabsichtigten Parkplatzaufhebung verbleiben insgesamt acht Parkfelder am nordöstlichen Fahrbahnrand und damit auf jener Strassenseite, auf der sich die Velofahrenden im Gegenverkehr befinden. An diesen Stellen beträgt die verfügbare Fahrbahnbreite 4 m und ist damit untermässig. Angesichts des geringen DTV von 300 (gemäss Verkehrsmodell Stadt Zürich) und dem Umstand, dass es sich um punktuelle Engstellen handelt (die längste Engstelle vor dem Haus Rolandstrasse Nr. 36 misst mit der beabsichtigten Parkplatzaufhebung etwa 25 m) wird auf zusätzliche Massnahmen verzichtet.

Sihlhallenstrasse:

- Bei der Einmündung der Sihlhallenstrasse in den Schöneeggplatz wird das Parkfeld der Blauen Zone vor den Häusern Sihlhallenstrasse 29-31 um 10 m eingekürzt, um die nötigen Sichtdistanzen im Knoten zu gewährleisten.
- Bei der Einmündung der Sihlhallenstrasse in die Langstrasse werden die zwei südöstlichsten gebührenpflichtigen Parkfelder aufgehoben, um im Knotenbereich ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.
- Mit den beabsichtigten Parkplatzaufhebungen verbleiben insgesamt neun Parkfelder am nordöstlichen Fahrbahnrand und damit auf jener Strassenseite, auf der sich die Velofahrenden im Gegenverkehr befinden. An diesen Stellen beträgt die verfügbare Fahrbahnbreite 4 m und ist damit untermässig. Angesichts des geringen DTV von 500 (gemäss Verkehrsmodell Stadt Zürich) und dem Umstand, dass es sich um punktuelle Engstellen handelt (die längste Engstelle vor den Häusern Sihlhallenstrasse Nr. 5-7 misst mit der beabsichtigten Parkplatzaufhebung etwa 30 m) wird auf zusätzliche Massnahmen verzichtet.



3/3

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

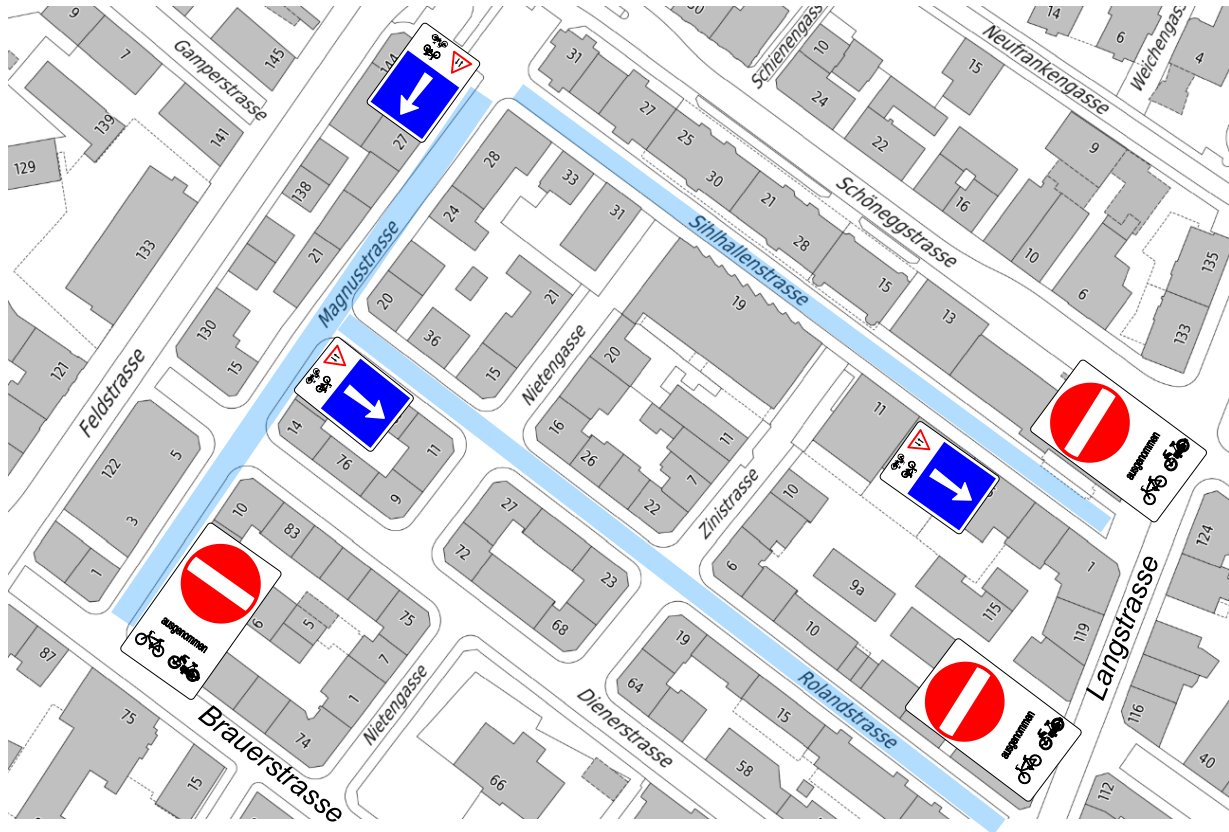
Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Magnusstrasse Rolandstrasse Sihlhallenstrasse



Parkplatz-Bilanz	Parkplatz weiss markiert			Parkplatz "Blaue Zone"		
	Bestehend	Projektiert	Differenz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Magnusstrasse	0 Stück	0 Stück	0 Stück	14 Stück	14 Stück	0 Stück
Rolandstrasse	7 Stück	7 Stück	0 Stück	16 Stück	15 Stück	-1 Stück
Sihlhallenstrasse	12 Stück	10 Stück	-2 Stück	10 Stück	8 Stück	-2 Stück
Total	19 Stück	17 Stück	-2 Stück	40 Stück	37 Stück	-3 Stück

In der Magnusstrasse verbleiben 14 Parkplätze der Blauen Zone.

In der Rolandstrasse verbleiben 7 weiss markierte Parkplätze sowie 15 Parkplätze der Blauen Zone.

In der Sihlhallenstrasse verbleiben 10 weiss markierte Parkplätze sowie 8 Parkplätze der Blauen Zone.

